

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Christian Ludewig/ Herzog zu Mecklenburg ... als
Kayserlicher Commissarius. Es ist männiglich bekannt/ was für Insolentien von
denen Zigeunern in hiesigen Lande/ eine Zeither verübet worden ... : So gegeben
Neustadt den 2. Augusti, Anno 1735.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1735?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861904621>

Druck Freier  Zugang



On Augustus Gnaden/
Mir Christian Ludewig/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Meenden/
Schwerin und Rostburg, auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr/
als Kaiserlicher Commissarius.



S ist männlich bekannt, was für Insolentien von denen Zigeunern in hiesigen Lande, eine Zeit her verübt worden. Wann nun durch zulängliche Mittel und Wege, dem von ihnen zu besorgenden weiteren Unheil und Schaden mit Nachdruck vorzubeugen; So verordnen Wir hiemit Authoritate Cæsarea, daß, wenn innerhalb 4. Wochen, nach Publication dieses, ein Zigeuner in diesem Lande angetroffen wird, solcher ohne einzige Gnade erschossen werden soll.

Befehlen demnach hiemit denen Haupt- und Amt-Leuten und übrigen Be- fehlshabern, wie auch denen von der Ritterschaft, ingleichen Bürgermeistern, Stadt- Voigten, Ge- richt und Rath in denen Städten, und insgemein allen Unterthanen und Landes-Einwohnern, Kraft dieses gnädigst und ernstlich, daß sie an denen Zigeunern, wenn sie a dato innerhalb 4. Wochen, sich in diesem Lande betreten lassen werden, so fort obgedeutete Straße execviren.

Damit nun diese Verordnung zu männliches Notice gelange, und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir solche gehörigen Orths affigiren lassen.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel; So gegeben
Neustadt den 2. Augusti, Anno 1735.

Christian Ludewig.



1738. 2. Aug.

Heil 1738. 2. Aug.
eiusmodi ex eis
etiam 2. Aug. 1738.

Ex



2. Aug. 1738.

AK-4060. (31) 27.

On Bogenes Gnaden / Mir Christian Ludwig / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu / Schwerin und Rostburg / auch Graff zu / der Lande Rostock und Stargard / als Kaiserlicher Commissarius.



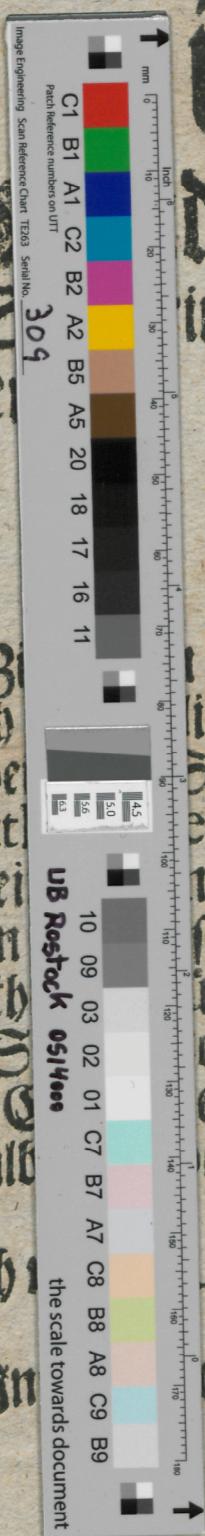
Es ist männlich bekannt / was für Insolentien von denen Züge
Lande / eine Zeither verübet worden. Wann nun durch
und Wege / dem von ihnen zu besorgenden weitern Unhe
Nachdruck vorzubeugen ; So verordnen Wir hiemit Aut
dass/ wenn innerhalb 4. Wochen/ nach Publication dieses / ei
Lande angetroffen wird / solcher ohne einzige Gnade erschossen
Befehlen demnach hiemit denen Haupt- und Amt- Leuth
fehlshabern / wie auch denen von der Ritterschafft / in gleichen Bürgermeistern / S
richt und Rath in denen Städten / und insgemein allen Unterthanen und Landes- G
dieses gnädigst und ernstlich / das sie an denen Zigeunern / wenn sie a dato innerhalb
diesem Lande betreten lassen werden / so fort obgedeulete Straffe exeqviren.

Damit nun diese Verordnung zu männliches Notice gelange / und keiner sich
entschuldigen könne ; so haben Wir solche gebörgen Orths affigiren lassen.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und aufgedrucktem In
Neustadt den 2. Augusti, Anno 1735.

Christian Ludewig.

L.S.



in hiesigen
liche Mittel
Schaden mit
e Cæsarea,
ier in diesem
soll.
ibrigen Be-
oigten/ Ge-
ern/ Kraft
chen/ sich in
Inwissenheit
So gegeben